



Autor: Dr. Yves Parrat

## Produktkontrollen gemäss Chemikalienrecht 2018

Kontrollierte Produkte:	101
Beanstandete Produkte:	76 (75%)
Hauptbeanstandungsgründe:	Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen (8), fehlende Zulassung (11), nicht korrekte Einstufung (2), Kennzeichnungsmängel (50), Verpackungsmängel (1), Mängel im Sicherheitsdatenblatt (26), Nichtwahrnehmung der Meldepflicht (17), nicht gesetzeskonforme Anpreisung bzw. Verletzung der Werbevorschriften (26)

### Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium kontrolliert im Rahmen seiner Vollzugstätigkeiten vermarktete Produkte, die der Chemikaliengesetzgebung unterstellt sind. Überprüft werden Stoffe und Zubereitungen (Farben, Duftstoffe oder Reinigungsmittel usw.), Biozidprodukte (Desinfektionsmittel, Mückenreppellentien usw.), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide usw.), Dünger sowie Gegenstände, wenn diese aufgrund ihrer Zusammensetzung verbotene Inhaltsstoffe enthalten oder besonderen Kennzeichnungsvorschriften unterstellt werden. Zudem wird anlässlich unserer Kontrolltätigkeit stichprobenweise die Werbung für Chemikalien, z.B. in Katalogen, Inseraten oder Internetseiten auf Einhaltung der Werbebestimmungen des Chemikalienrechts überprüft.



Verwender von Chemikalien sind auf richtige Informationen der Herstellerin angewiesen, um sich gegen die Gefahren korrekt schützen zu können (Bild: Bundesamt für Gesundheit).

### Untersuchungsziele

Bei den Produktkontrollen lassen sich die kontrollierten Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung in acht thematische Gruppen einteilen beziehungsweise es stellen sich im Rahmen der Kontrollen folgende Fragestellungen:

- Ist die **Zusammensetzung** der Produkte gesetzeskonform, sprich enthalten die Produkte keine verbotenen Inhaltsstoffe?
- Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel müssen vor dem Inverkehrbringen vom Bund zugelassen werden. Verfügen die kontrollierten Produkte über eine gültige **Zulassung**?
- Die Herstellerin bzw. die Importeurin von Stoffen und Zubereitungen ist verpflichtet zu beurteilen, ob ihre Produkte das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden können. Dabei müssen sie die Chemikalien **einstufen**, d.h. die Gefahreneigenschaften der Produkte ermitteln.
- Chemikalien sind durch die Herstellerin mit Gefahrenpiktogrammen sowie Gefahren- und Sicherheitshinweisen zu **kennzeichnen**.
- Die Herstellerin muss die **Verpackungsvorschriften** einhalten. Weisen Chemikalien mit besonderen Gefahren kindersichere Verschlüsse und tastbare Warnzeichen auf?

- Die Herstellerin muss ein **Sicherheitsdatenblatt** erstellen, damit berufliche Abnehmerinnen die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen treffen können.
- Sind Stoffe und Zubereitungen zwecks Notfallauskunft ins Produkteregister des Bundes durch die Herstellerin **gemeldet**?
- Entsprechen Anpreisungen von Produkten auf Webseiten, in Katalogen oder in Inseraten den **Werbevorschriften** des Chemikalienrechts?

### Gesetzliche Grundlagen

Das Schweizer Chemikalienrecht ist weitestgehend mit dem EU-Recht harmonisiert, um ein gleiches Schutzniveau zu gewährleisten, sowie um Handelshemmnisse zu vermeiden. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Chemikalien hinsichtlich Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sind in der CLP-Verordnung der EU festgelegt. Für Sicherheitsdatenblätter gelten die Vorschriften der REACH-Verordnung der EU. Die Schweizer Chemikalienverordnung verweist diesbezüglich auf das EU-Recht. Das Inverkehrbringen von zulassungspflichtigen Produkten ist in der Biozidprodukteverordnung und der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt. Zudem müssen Produkte allfällige Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung einhalten.

### Beschreibung der kontrollierten Produkte

Im Jahr 2018 haben wir 101 Produkte erhoben und überprüft. Die Art der kontrollierten Produkte ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Anzahl
Zulassungspflichtige Produkte	23
Stoffe und Zubereitungen	34
Gegenstände	30
Werbematerial	14
<b>Total</b>	<b>101</b>

### Ergebnisse

Wir haben 76 der 101 überprüften Produkte beanstandet. Die Beanstandungsgründe sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Anzahl beanstandete Produkte	Beanstandungsdetails (Anzahl Beanstandungen / Anzahl Kontrollen)
Zulassungspflichtige Produkte	19 von 23 (83%)	Fehlende Zulassung: 11 von 23 Kennzeichnungsmängel: 18 von 20 Mängel im Sicherheitsdatenblatt: 8 von 9 Nicht gesetzeskonforme Anpreisung: 3 von 3
Stoffe und Zubereitungen	27 von 34 (79%)	Nicht korrekte Einstufung: 2 von 19 Kennzeichnungsmängel: 20 von 29 Verpackungsmängel: 1 von 4 Mängel im Sicherheitsdatenblatt: 18 von 20 Nichtwahrnehmung der Meldepflicht: 17 von 28 Nicht gesetzeskonforme Anpreisung: 9 von 9
Gegenstände	16 von 30 (53%)	Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen: 8 von 30 Kennzeichnungsmängel: 12 von 30
Werbematerial	14 von 14 (100%)	Verletzung der Werbevorschriften: 14 von 14

## Massnahmen

Bei Produkten, die aufgrund ihrer Mängel eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen, verfügen wir Verkaufsverbote und verrechnen dem Inverkehrbringer die Kontrollkosten. Bei Produkten, die keine schwerwiegenden Mängel aufweisen, vereinbaren wir mit dem zuständigen Betrieb innert nützlicher Frist die notwendigen Korrekturmassnahmen. Bei Produkten, deren Inverkehrbringer sein Hauptsitz in einem anderen Kanton hat, überweisen wir unsere Feststellungen der zuständigen kantonalen Behörde.

Die getroffenen Massnahmen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Verkaufsverbote	Andere Korrekturmassnahmen	Überweisungen
Zulassungspflichtige Produkte	3	5	11
Stoffe und Zubereitungen	6	13	8
Gegenstände	5	5	6
Werbematerial	0	9	5
<b>Total</b>	<b>14</b>	<b>32</b>	<b>30</b>

Bei 11 der 30 beanstandeten Produkte, welche wir zuständigkeitshalber überwiesen haben, wären unsere Kriterien für ein Verkaufsverbot erfüllt. Somit weisen 25 der 101 untersuchten Produkte Mängel auf, die eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen.

Folgende Produktmängel haben 2018 zu Verkaufsverboten geführt:

- Vorhandensein von verbotenen Schwermetallen (Blei und Cadmium) sowie verbotenen bromierten Flammschutzmitteln in Elektronikgeräten.
- Partydroge (Poppers), welche als Chemikalie in Verkehr gebracht werden.
- Fehlende Zulassung bei Biozidprodukten
- Internetverkauf von Produkten, welche besonderen Abgabevorschriften unterstellt sind.

## Schlussfolgerungen

- Die Vorschriften zum Chemikalienrecht sind sehr umfangreich. Viele Inverkehrbringer kennen diese nicht genügend und sind daher nicht in der Lage, ihre Selbstkontrolle korrekt umzusetzen. Dies erklärt die hohe Beanstandungsquote unserer Kontrolle.
- Das Verkaufsverbot von rund 25% der kontrollierten Produkte aufgrund von schwerwiegenden Mängeln ist besonders bedenklich. Deshalb werden wir solche Kontrollen weiterführen.